

Änderungsantrag Jagdgesetz

§ 34 Jagdhundehaltung:

1 Jede Jagdgesellschaft muss einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde und deren Einsatz.

3 Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden:

- a. zur Nachsuche;
- b. auf der lauten Jagd;
- c. *zur Ausübung der Baujagd, welche nur mit Bewilligung der Fachstelle erlaubt ist*
- d. ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit

~~4 Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Die Fachstelle kann die Baujagd ausnahmsweise zur Wahrung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen bewilligen.~~